

ZENTRALE STUDIENKOMMISSION GRADUATE SCHOOL

Unterlage für die 44. Sitzung der Zentralen Studienkommission der Graduate School, 2. Sitzung im Wintersemester 2022/23 am 11. Januar 2023

Drucksache-Nr.: 2/2 Wintersemester 2022/23

Ausgabedatum: 21.12.2022 (*ergänzt um zwei Änderungsanträge (Anträge 16 und 17, in den Anlagen 1 und 2 jeweils gelb markiert) mit Ausgabedatum 06.01.2023*)

TOP 4 ÄNDERUNGEN VON RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN

- A) FÜNfte ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME AN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL
 - B) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTER-STUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN
-

Sachstand

Die Änderung der Rahmenprüfungsordnungen setzt die NHG-Novelle hinsichtlich des Regelungsbedarfs zu Online-Prüfungen gem. § 7 Abs. 4 NHG um. Sie zielt auf eine Steigerung der Qualität von Studium und Lehre, insbesondere durch die geregelte Nutzung zeitgemäßer digitaler Elemente. Die Leuphana versteht sich dennoch weiterhin als Präsenzuniversität, weshalb im gleichen Zuge die Förderung eines verbindlicheren Lehr-/Lernprozesses zwischen Studierenden und Lehrenden angestrebt wird, indem die Möglichkeiten zur verlässlicheren Gestaltung digitaler und analoger Lehre unter Nutzung der vorhandenen Ressourcen erweitert werden.

In einer gemeinsamen Sitzung am 30. November 2022 haben die Mitglieder der Zentralen Studienkommissionen College und Graduate School eine erste Beratung der gemäß Gremienpfad von der Leitung der Schools erarbeiteten Änderung vorgenommen, die auf intensiven Vorarbeiten im Wintersemester 2021/22, Sommersemester 2022 sowie zu Beginn des Wintersemesters 2022/23 in verschiedenen Austauschrunden, Sitzungen und Korrespondenzen mit Studiendekan*innen, Studierenden sowie Mitarbeiter*innen des Lehrservice, Justiziariats, MIZ, Studierendenservice und Team Q basiert. Nach einer Vielzahl von Änderungsanträgen seitens der studentischen Mitglieder wurde die Sitzung vertagt.

Die studentischen Mitglieder haben die im Vorfeld der letzten Sitzung eingereichten Änderungsanträge noch einmal komprimiert und am 19. Dezember 2022 eingereicht. Die Änderungsfassungen in den Anlagen 1 und 2 zur Drucksache enthalten daher die Änderungsfassungen, wie sie den Kommissionsmitgliedern zur letzten Sitzung vorgelegt wurden, ergänzt um die einzelnen Änderungsanträge der studentischen Mitglieder. Die jeweiligen Begründungen zu den Änderungsanträgen können der Anlage 3 entnommen werden.

Die Mitglieder der ZSK Graduate School werden um abschließende Beratung der vorliegenden Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen sowie der entsprechenden Änderungsanträge und entsprechende Beschlussempfehlung an den Senat gebeten.

Beschlussvorschläge

- a) Die Mitglieder der ZSK Graduate School empfehlen dem Senat die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drucksache 2/2 WiSe 2022/23 zur Beschlussfassung.
- b) Die Mitglieder der ZSK Graduate School empfehlen dem Senat die sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drucksache 2/2 WiSe 2022/23 zur Beschlussfassung.

Anlagen

- 1) Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School
- 2) Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- 3) Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur Änderung der Rahmenprüfungsordnungen für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School sowie für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 33/16),
- 3. Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020) und
- 4. Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette 96/22 vom 26. September 2022)
- 5. Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 **Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungssakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Gender-Diversity-Zertifikat

Kommentiert [CE1]: In College- und Lehr-
amtsordnungen bereits enthalten, Änderung bzw. Er-
gänzung betrifft daher nur RPO GS.

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren jeweiligen Studiengängen in einem Vollzeitstudium an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile in der Regel durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung „Studiengang“ ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gem. Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang werden in den Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Masterabschluß einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluß dar.²Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen spezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern, einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder, anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbareren Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.

(3) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluß des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester.

(4) ¹Die Studiengänge sind jeweils einem der folgenden Masterprogramme zugeordnet die eine thematische Klammer für inhaltlich ähnliche Studiengänge bilden:

Kommentiert [CE2]: Änderungsantrag 1

Aufnahme neuer Satz 7

„Das erfolgreiche Abschließen eines Moduls darf wieder Zulassungsvoraussetzung, noch Prüfungsvoraussetzung für andere Module sein, sondern nur empfehlend wirken.“

1. Masterprogramm Education
2. Masterprogramm Governance & Law
3. Masterprogramm Cultural Studies
4. Masterprogramm Management
5. Masterprogramm Psychology
6. Masterprogramm Sustainability.

(5) ¹Der jeweilige Studiengang umfasst 120 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

1. Fachspezifischer Bereich inklusive Master-Arbeit und Masterforum 105 Credit Points
2. Komplementärstudium 15 Credit Points.

²Näheres zum Aufbau der Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für den gesamten Studiengang einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gem. § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(6) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

(7) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Die Studiengänge der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 3.
- (3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).
- (5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5 Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben.
²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungsfomren

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 7) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht, zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ³Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer Lehrenden oder der des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ⁴Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁵Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.
- (4) Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.
- (2)(5) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ⁶Dies können sein:
 - Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
 - Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.

Kommentiert [CE3]: Änderungsantrag 2

VARIANTE A

Änderung Absatz 1

„Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 7) werden in Form die kontinuierliche und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

VARIANTE B

„Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 7) werden in Form die kontinuierliche und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasse ... [1]

Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt en in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

- (7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- Audio- und Videodaten sowie
 - die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgese mestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- (Account-) Namen,
 - Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und,
 - die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist.
- weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 - um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 - um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSD und § 17 NHG-.

(3)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. ²ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Im Komplementärstudium sowie im Modul Masterforum (Kolloquium) ³Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausurschriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
- mündliche Prüfung (Abs. 4)
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
- kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
- praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ¹²In einer Klausurschriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet. ⁵Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software; oder

c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁶Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen“.

⁶⁸Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen. ⁷In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil. ⁸Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht können über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch in Form einer PDF-Datei per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse eingereicht werden. ³Korrekturen können elektronisch über die Kommentierungswerzeuge im PDF erfolgen. ⁴Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. ⁵Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere

eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.⁶ Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ³⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) ¹In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführungen von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(7)(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe

Kommentiert [CE4]: Gleichlauf mit Aufbewahrung Prüfungsleistung; ggf. Aufbewahrungsrichtlinie erforderlich

Kommentiert [CE5]: Änderungsantrag 4
Änderung Satz 7

⁶Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben erfolgt grundsätzlich elektronisch. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.“

Kommentiert [CE6]: Änderungsantrag 5
Änderung / Ergänzung Absatz 5

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen.

⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen. ⁶Studienleistungen, die als Prüfungsvoraussetzungen gelten sollen, sind in der Studienkommission zu beantragen.

⁷Prüfungsvoraussetzende Studienleistungen sind außerdem im Lehr- und Prüfungsangebot gem. § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.“

der Belegstelle erforderlich.⁴ In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie der Master-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche gedruckte oder elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9-10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(8)(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 89 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen-abzugeben.²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten-mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten.⁴Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

Kommentiert [CE7]: Änderungsantrag 3

Änderung Absatz 10

¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten.⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.“

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Master-Arbeit beträgt 15 bis 30 Credit Points. ³Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*Professor in der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfenden Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) ¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der*die Erstprüfende entscheidet über die Form der Einreichung.
- (7) ¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³In diesem Fall nimmt die*der Drittgutachter*in ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem.

Kommentiert [CE8]: Änderungsantrag 6

Änderung Absatz 6

„¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der*die Erstprüfende Die zu prüfende Person entscheidet in Absprache mit der prüfenden Person über die Form der Einreichung.“

Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

~~(7)(8)~~¹Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. ~~42~~ von zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. ³Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfer*innen der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

~~(8)(9)~~¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit nach diesem Paragraphen festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der^{*} des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben/bekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
 - Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleis- tungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben zu den sämtlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen-Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren-schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeit- räume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Ein- reichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungster- min wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.

- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 – mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. 3In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.
- (2) 1Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. 2Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt und endet jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. 3Für die Anmeldung zu Klausuren Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. 4Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. 5Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) 1Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur.

Kommentiert [CE9]: Änderungsantrag 7

Änderung Absatz 1

„Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. 2Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. 3Benachrichtigungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen. 4In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.“

Kommentiert [CE10]: Änderungsantrag 16

(Änderungsantrag 15 nur in College-RPO)

Änderung Absatz 2 Satz 2

“Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet 21 Wochentage (drei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit.”

Kommentiert [CE11]: Änderungsantrag 8

Änderung Absatz 2

„Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. 2Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt und endet jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. 3Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder bei Krankheit eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. 4Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. 5Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

[2]

²Es hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen* und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen, im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September Prüfungszeiträume. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodulkurs Klausuren im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage in der FSA getroffen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem entsprechenden Studiengang der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat,
 - 5.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4.0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde,
 7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 12 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen,
 8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbracht hat.
- ²Die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesondert in ausgedruckter oder elektronischer Form eingeschriebenen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die* der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit

Kommentiert [CE12]: Änderungsanträge 9 und 10

Änderung Absatz 3
¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht. ²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen* Dekanen vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten Prüfungszeiträume. Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.“

Kommentiert [CE13]: Änderungsantrag 11

Änderung Absatz 1
¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden. ²Studierende haben bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. ³Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzuzeigen.“

Änderung Absatz 2

¹ Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann dreimal zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“

Ergänzung neuer Absatz 3 (einmaliger Zusatzversuch – s.u.) nicht nur für Bachelor- sondern auch für Masterstudium

von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1-ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Noten unter Anwendung von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Kommentiert [CE14]: Aufnahme nur in Bachelor-RPO (auch Lehramt)
Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.

- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindestens zwei Prüfende die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten.²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden.³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling zu prüfenden Person mitzuteilen.²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Termin bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden.³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls „Master-Arbeit“.²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, die Prüfungsvoraussetzungen Studien- zu erfüllen und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.²Studierende, die beeinträchtigungsbedingt häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten.³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studienleistungen und/ oder Prüfungsarbeiten Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer* eines nahen Angehörigen gleich.²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen.³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen,

Kommentiert [CE15]: Änderungsantrag 12

Änderung Absatz 3
¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen spätestens bis 6 Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden.²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Kommentiert [CE16]: Änderungsantrag 17

Ergänzung Absatz 1 neuer Satz 2
¹Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten.

Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person ein*e Kandidat*in das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder

Kommentiert [CE17]: Änderungsantrag 13

Änderung Absatz 3

„¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht eines Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung ist die Hochschule berechtigt auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.“

Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften Kandidat*innen auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der

Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1-Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

- (a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*s Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling die zu prüfende Person in seinem ihrem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei Modulen im Komplementärstudium entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschiedet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbeschied ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Kommentiert [CE18]: Änderungsantrag 14

Änderung Absatz 1
 „¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch **oder angekündigt und müssen** schriftlich erlassen werden. **Diese** sind zu begründen, mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen und nach § 41 VwFG bekannt zu geben.“

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekan*Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

- (2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Studiengänge kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Studiengang sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem einzelnen Studiengang zuzuordnen sind.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein*e Studiendekan*Studiendekanin, die*der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen

sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice **hochschulöffentlich** in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.² Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Studiengänge ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsidentin* Präsident*en der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer*einem Vertreter*in oder mehreren Vertreter*innen einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/zn festgelegt werden.

§ 23 Zusatzleistungen

- (1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang,

die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind.⁶ Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.⁷ Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

- (2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzleistungen, die gem. Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24 Gender Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ²Das Zertifikat umfasst 15 Credit Points.
- (2) ¹Diese 15 Credit Points werden im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

Kommentiert [CE19]: Änderungsantrag 15

Streichen Satz 7

„⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.“

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen für die Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability</p> <p>5.1. Management Studies 5.2. Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.3. Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.4. Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.5. International Economic Law 5.6. Global Sustainability Science 5.7. International Joint Master of Research in Work and Organizational Psychology 5.8. Cultural Studies: Culture and Organization 5.9. Kulturwissenschaften: Kritik der Gegenwart – Künste, Theorie, Geschichte 5.10. Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen 5.11. Theorie und Geschichte der Moderne 5.12. International Law of Global Security, Peace & Development 5.12.5.13. Psychology & Sustainability 5.13.5.14. Rechtswissenschaft</p>
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management</p> <p>6.1. Management Studies 6.2. Management & Business Development 6.3. Management & Data Science 6.4. Management & Engineering 6.5. Management & Financial Institutions 6.6. Management & Human Resources 6.7. Management & Marketing 6.8. Management & Controlling / Information Systems 6.9. Management & Entrepreneurship 6.10. Management & Sustainable Accounting & Finance</p>
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <p>7.1. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor „Bildungsprozesse in Organisationen“ und „Sozialpädagogik“ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor „Sozialpädagogik“, „Kulturell-ästhetische Bildung“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ mit Geltung für</p>

	alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

ENTWURF

ENTWURF

Seite 6: [1] Kommentiert [CE3] Claudia Echelmeyer 21.12.2022**13:32:00****Änderungsantrag 2****VARIANTE A****Änderung Absatz 1**

„Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit ~~der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht~~ in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“**

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

VARIANTE B

„Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit ~~der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht~~ in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasselbe Modul in einem folgenden Semester gestellt, ist dieser ohne Beschlussfassung durch die Studienkommission genehmigt, sofern sich die Anforderungen an das Modul und die erfolgreiche Teilnahme nicht ändern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Studienkommission ist der jeweilige Antrag nach Satz 2 zu evaluieren und erneut abzustimmen.“**

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Seite 14: [2] Kommentiert [CE11] Claudia Echelmeyer 21.12.2022**13:57:00****Änderungsantrag 8****Änderung Absatz 2**

„¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen **endet beginnt** jeweils **mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wechentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit.** ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder **bei Krankheit eines Rücktritts** gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum **ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase** erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht **in der zweiten Klausurphase** wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.“

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 31/16 vom 30. Juni 2016),
- zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette Nr. 13/18 vom 03. Mai 2018),
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31. März 2020),
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 119/21 vom 18. August 2021),
- fünften Änderung vom 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022) und
- sechsten Änderung vom **TT. Monat 2023** (Leuphana Gazette **XX/23** vom **TT. Monat 2023**)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss

- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“
- § 27 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“
- § 28 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- § 29 ÜbergangsvorschriftenÜbergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge in einem Vollzeitstudium, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, und-pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. ²Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. ²Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) ¹Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. ³Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbar Einen Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die ~~F~~achspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die ~~F~~achspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.
- (2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
- (3) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
- (4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen etc.).
- (5) ¹Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (6) ¹Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (7) ¹Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. ²Diese sind in den ~~F~~achspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (8) ¹Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzausleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind.
 - a) in den Bachelorstudiengängen maximal 60 Credit Points,
 - b) in den Masterstudiengängen maximal 20 Credit Points.
- (9) ²Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ³Der Erwerb von Zusatzleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. ⁴Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

Kommentiert [CE1]: Änderungsantrag 1

Aufnahme neuer Satz 7

„Das erfolgreiche Abschließen eines Moduls darf wieder Zulassungsvoraussetzung, noch Prüfungsvoraussetzung für andere Module sein, sondern nur empfehlend wirken.“

§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) ¹Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 45 Credit Points,
- c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 50 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) das Komplementärstudium mit 10 Credit Points,
- e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

²Näheres regeln die Ffachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points,
- d) das Projektband mit 10 Credit Points,
- e) den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points,
- f) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.

²Näheres regeln die Ffachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

(4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werdenmuss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

(5) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werdenmuss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein. ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.

(6) ¹Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggf. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweils für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. ²Näheres dazu regeln die jeweiligen Ffachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ bzw. „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (auslaufend)gliedern sich wie folgt in:

- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- b) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),

- c) das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points,
- d) die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 80 Credit Points,
- e) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
- f) die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP – mit 15 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(8) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:

- a) den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
- b) das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
- c) die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(9) ¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.

(10) ¹Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

(11) ¹Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache sein soll, ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren. ²Hiervon kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden. ⁴Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

§ 3 b Erweiterungsfach

(1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:

- a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik,
- b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
- c) Evangelische Religion,
- d) Mathematik,
- e) Musik,
- f) Chemie.

(2) ¹Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:

- a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP.¹
 - b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP.¹
 - c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.
- ²Die Fachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Hier von ausgenommen sind die Master-Arbeit³ sowie die Praxisphase. ³Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ⁴Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. ²Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

§ 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

§ 6 Lehrveranstaltung⁴formen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 63 bzw. § 4 Abs. 32). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 74) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und aktiver Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ³Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer* des Lehrenden oder der* des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ⁴Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche

Teilnahme vorliegt.⁴ Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:

- a) in Vorlesungen und
- b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.

(3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verpätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(1)(4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(2)(5) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:;

- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Kommentiert [CE2]: Änderungsantrag 2

VARIANTE A

Änderung Absatz 1

„Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads vorraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

VARIANTE B

„Das Studium setzt von den Studierenden die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads vorraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasse ... [1]

- g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).
- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.
- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- (a) (Account-) Namen,
 - (b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 - (c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.
- (3)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten

Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.³ Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2)(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁶Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(3)(2) ²Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)
6. Portfolio (Abs. 8).

³Die Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur-schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausuren-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet. ⁴Die Klausur-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana.
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähere

Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführungen von Online-Prüfungen“.⁷ Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die* der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“.⁸ Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht können über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch in Form einer PDF-Datei per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse eingereicht werden. ³Korrekturen können elektronisch über die Kommentierungswerzeuge im PDF erfolgen. ⁴Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. ⁵Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.
- (4)(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend.³⁴ Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) ¹In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich

Kommentiert [CE3]: Gleichlauf mit Aufbewahrung Prüfungsleistung; ggf. Aufbewahrungsrichtlinie erforderlich

Kommentiert [CE4]: Änderungsantrag 4 Änderung Satz 7

⁶Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben erfolgt grundsätzlich elektronisch. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.“

beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹Ein Portfolio dient der kontinuierlichen Reflexion und Darstellung eines selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses. ²In einem Portfolio stellt die zu prüfende Person oder Prüfling anhand spezifisch ausgewählter Materialien dar, wie sie oder er über einen definierten Zeitraum hinweg die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls erarbeitet und reflektiert hat. ³Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 74 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(6)(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- c) die schriftliche gedruckte sowie die oder elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 109 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung dieser inhaltlich übereinstimmen.

Kommentiert [CE5]: Änderungsantrag 5

Änderung / Ergänzung Absatz 5

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen.

⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen. ⁶Studienleistungen, die als Prüfungsvoraussetzungen gelten sollen, sind in der Studienkommission zu beantragen.

⁷Prüfungsvoraussetzende Studienleistungen sind außerdem im Lehr- und Prüfungsangebot gem. § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.“

⁵In der Bachelor- und Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Abweichend von Satz 4 erfolgt im Falle der elektronischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Bachelor- und Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(7)(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen, in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden, verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

(8)(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit

(1) ¹Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Arbeit kann in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Fachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

Kommentiert [CE6]: Änderungsantrag 3

Änderung Absatz 10

„¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.“

- (2) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der^s einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings der zu prüfenden Person durch die^{den} Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die^{den} Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die^{der} Erstprüfende, die^{der} das Thema festgelegt hat, und die^{der} Zweitprüfende durch die^{den} Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der^{des} Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eineⁿ externeⁿ Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die^{der} Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfende Person von der^{dem} Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (5)(6) ¹Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der^{*}die Erstprüfende entscheidet über die Form der Einreichung.
- (6)(7) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in oder vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴³In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁵⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

Kommentiert [CE7]: Änderungsantrag 6

Änderung Absatz 6

„¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der^{*}die Erstprüfende Die zu prüfende Person entscheidet in Absprache mit der prüfenden Person entscheidet in Absprache mit der prüfenden Person über die Form der Einreichung.“

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studiengang- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben/bekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsvorelevanten Informationen:

1. Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 2. Etwaise Zulassungsvoraussetzungen
 3. Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - 4.4. Informationen zu Blockveranstaltungen
 - 2.5. Angaben zu sämtlichen den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - 3.6. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - 4.7. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - 5.8. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 9. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - 6.10. Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungszulassung und die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (1)
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren. Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze

vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt endet jeweils 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. ⁴Soll oder kann der Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase nicht wahrgenommen werden, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf sieben Wochentage (1 Woche) Werktag nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. ²Es hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September Prüfungszeiträume.
- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der Praktikumsordnung.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
 1. als Studierende*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 anmeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine 3. Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat.
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,^{4-6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde.}

Kommentiert [CE8]: Änderungsantrag 7

Änderung Absatz 1

¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Veranstaltungen nicht erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³Benachrichtigungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen. ⁴In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung ... [2]

Kommentiert [CE9]: Änderungsantrag 16

(Änderungsantrag 15 nur in College-RPO)

Änderung Absatz 2 Satz 2

"Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet 21 Wochentage (drei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit."

Kommentiert [CE10]: Änderungsantrag 8

Änderung Absatz 2

¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen ... [3]

Kommentiert [CE11]: Änderungsanträge 9 und 10

Änderung Absatz 3

¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September mit Ausnahme der schriftlichen wissens ... [4]

7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 11 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige Zulassung zu Prüfungsleistungen. –
8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbracht hat.

²Die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten ~~oder~~ in ausgedruckter oder schriftlichen Antragselktronischer Form zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) ¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. ⁴Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁵Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. ⁶Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁷Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁸Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. ⁹Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.
- (3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-/Master-Arbeit. Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) ¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelor-/Masterprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. ³Die Bachelor-/Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut

Kommentiert [CE12]: Änderungsantrag 11

Änderung Absatz 1

¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden. ¹Studierende haben bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. ³Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzugeben. “

Änderung Absatz 2

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann **dreimal zweimal** wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.“

Ergänzung neuer Absatz 3 (einmaliger Zusatzversuch – s.u.) nicht nur für Bachelor- sondern auch für Masterstudium

Kommentiert [CE13]: Aufnahme nur in Bachelor-RPO (auch Lehramt)

Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.

eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1-ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) ³oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindestens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

Kommentiert [CE14]: Änderungsantrag 12

Änderung Absatz 3

„¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen spätestens bis 6 Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.“

- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person em **Prüfling** mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. das Leuphana-Semester, ggf. das Komplementärstudium und ggf. defn schulstufenspezifischen Bereich errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), sowie der Note der Bachelor-Arbeit.
- (8) ¹Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) ¹Hat ein* Kandidat* in einer zu prüfenden Person an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr* ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, **Studien- oder** Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehnen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die **Studien- oder** Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige **Studien- oder** Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²**Studierende, die beeinträchtigungsbedingt häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten.** ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, **das Ablegen oder** die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für **Studien- oder** Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*s nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes

Kommentiert [CE15]: Änderungsantrag 17

Ergänzung Absatz 1 neuer Satz 2
 "Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten."

zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person er Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person er Prüfling während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Daselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuseigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.

Kommentiert [CE16]: Änderungsantrag 13

Änderung Absatz 3

„¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuseigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht eines Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung ist die Hochschule berechtigt auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.“

- (4) ¹Versucht ein*e Kandidat*in die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) ¹Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Be-kanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt

werden.³ Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer* eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die* der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der* des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit wichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die* der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschiedet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in oder den Widerspruchsführer.
- (6) ¹Der Widerspruchsbeschied ist mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die* der Studiendekan*Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. ²Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Kommentiert [CE17]: Änderungsantrag 14

Änderung Absatz 1

„¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch **oder angekündigt und müssen** schriftlich erlassen werden. **Diese** sind zu begründen, mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen und nach § 41 VwFG bekannt zu geben.“

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein*e Studiendekan* Studiendekanin, die*der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmverhältnisse gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf ~~die*~~ den Vorsitzenden oder ~~deren~~ Stellvertreter*indessen Stellvertretung übertragen. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden

den Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.⁴ Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.⁵ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsbereichen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁶ Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen

oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.⁵ Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden.⁶ Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵Bei anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsident*in ⁵Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. ²Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

- (1) ¹Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. ²Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) ¹Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 erworben. ²Näheres regelt Anlage 9 dieser Ordnung.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“

- (1) ¹Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gliedert sich der Bachelorstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 1 nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin, wie folgt in:
 - a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. § 3 a Abs. 4 und 5) mit je 45 Credit Points,
 - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und

- e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2)¹ Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gilt die Gliederung des Bachelorstudienganges Lehren und Lernen nach § 3 a Abs. 1, sofern sie ihr Bachelorstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.10.2024.

§ 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“

(1)¹ Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 4) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
- d) das Projektband mit 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2)¹ Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin möglich. ²Ist das Studium bis zum 01.10.2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.

(3)¹ Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027. ²Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2² wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.

§ 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

(1)¹ Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 5 und 6) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
- d) das Projektband mit 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und Realschulen nach § 3 a Abs. 3 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027.

§ 29 ÜbergangsvorschriftenÜbergangsbestimmungen

(1) Übergangsvorschrift für Bestandsstudierende des Erweiterungsfaches Sport:

¹Studierende, die für das Zertifikatsstudium des Erweiterungsfaches Sport eingeschrieben sind, können dieses Studium bis zum 30. September 2023 gemäß § 3 b Abs. 2 Satz 1 und 3 abschließen. ²Es gelten die jeweils einschlägigen fachspezifischen Anlagen für die in § 3 b Abs. 2 Satz 1 genannten beruflichen Fachrichtungen für das Unterrichtsfach Sport in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind. ⁴Sollte ein begonnenes Zertifikat bis zum 30. September 2023 nicht abgeschlossen werden sein, gibt es keine Möglichkeit mehr, das Zertifikat zu erwerben.

(2) Übergangsvorschrift für Bestandsstudierende des Zertifikats Sportförderunterricht:

¹Studierende, die das Zertifikat Sportförderunterricht bereits begonnen haben, können dieses bis zum 30. September 2022 (einschließlich der Zertifikatsprüfung) gemäß Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zertifikat Sportförderunterricht für Lehramtsstudierende vom 09. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 27/17 vom 24. Februar 2017) sowie gemäß den Regelungen der Auslaufordnung für die Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zertifikat Sportförderunterricht für Lehramtsstudierende vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 75/21 vom 16. Juli 2021) abschließen. ²Prüfungsleistungen für den Erwerb des Zertifikats Sportförderunterricht, zu denen die vorgenannte Fachspezifische Anlage sowie die vorgenannte Auslaufordnung Näheres festlegen, sind von der Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen. ³Bei Nachweis der geforderten Leistungen wird ein Zertifikat gem. Anlage 13.1 Sportförderunterricht ausgestellt. ⁴Zertifikate gem. Anlage 13.1 werden längstens bis zum 31.12.2022 ausgestellt.

(1) ¹Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(1)(2) ¹Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

- (3) ¹Soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung ein „Portfolio“ festgelegt ist, ist damit nach Inkrafttreten dieser Änderung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint. ²Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (4) ¹Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

ENTWURF

Anlagen

Anlage 1	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.)
	1.1 Allgemeiner Teil
	1.2 Biologie
	1.3 Chemie
	1.4 Deutsch
	1.5 Englisch
	1.6 Evangelische Religion
	1.7 Kunst
	1.8 Mathematik
	1.9 Musik
	1.10 Politik
	1.11 Sachunterricht
	1.11.1 Sachunterricht – Bezugsfach Biologie
	1.11.2 Sachunterricht – Bezugsfach Chemie
	1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie
	1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte
	1.11.5 Sachunterricht – Bezugsfach Physik
	1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik
	1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften
	1.12 Sport
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.)
	2.1 Allgemeiner Teil
	2.2 Deutsch*
	2.3 Englisch*
	2.4 Evangelische Religion*
	2.5 Mathematik*
	2.6 Politik*
	2.7 Sport*
Anlage 3	Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.)
	3.1 Allgemeiner Teil
Anlage 4	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.)
	4.1 Allgemeiner Teil
	4.4 Deutsch
	4.5 Englisch
	4.6 Evangelische Religion
	4.7 Kunst
	4.8 Mathematik
	4.9 Musik
	4.11 Sachunterricht
	4.12 Sport
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.)
	5.1 Allgemeiner Teil
	5.2 Biologie
	5.3 Chemie

	5.4 Deutsch 5.5 Englisch 5.6 Evangelische Religion 5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch** 6.3 Englisch** 6.4 Evangelische Religion** 6.5 Mathematik** 6.6 Politik** 6.7 Sport**
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) 7.1 Allgemeiner Teil
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
Anlage 10	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht <i>(auslaufend; entfällt zum 30. September 2022)(entfällt)</i>
Anlage 11	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
Anlage 12	Zertifikat Erweiterungsfach
Anlage 13	Zertifikat Sportförderunterricht und Deutsch als Zweitsprache <i>(Das Zertifikat Sportförderunterricht tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.)</i>
Anlage 14	Zeugnis
Anlage 15	Urkunde
Anlage 16	Diploma Supplement
Anlage 17	Transcript of Records
Anlage 18	Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik bzw. B.A. Sozialpädagogik

** gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik

Gazette XX/JJ – TT. Monat JJJJ

33

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
HerausgeberHerausgabe: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

ENTWURF

Seite 9: [1] Kommentiert [CE2] Claudia Echelmeyer 21.12.2022**18:14:00****Änderungsantrag 2****VARIANTE A****Änderung Absatz 1**

„Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus.** Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

VARIANTE B

„Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus.** Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasselbe Modul in einem folgenden Semester gestellt, ist dieser ohne Beschlussfassung durch die Studienkommission genehmigt, sofern sich die Anforderungen an das Modul und die erfolgreiche Teilnahme nicht ändern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Studienkommission ist der jeweilige Antrag nach Satz 2 zu evaluieren und erneut abzustimmen.“

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Seite 17: [2] Kommentiert [CE8] Claudia Echelmeyer 21.12.2022**18:18:00****Änderungsantrag 7****Änderung Absatz 1**

„¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis **zum zwei Wochen nach** Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende **aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Veranstaltungen nicht erscheinen und damit ihren Platz aufgeben.** ³Benachrichtigungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen. ⁴In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.“

Seite 17: [3] Kommentiert [CE10] Claudia Echelmeyer 21.12.2022**18:18:00****Änderungsantrag 8****Änderung Absatz 2**

„¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen **endet beginnt** jeweils **mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 14 Wechentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit.** ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder bei Krankheit eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum **ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase** erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht **in der zweiten Klausurphase** wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.“

**Seite 17: [4] Kommentiert [CE11] Claudia Echelmeyer 21.12.2022
18:18:00**

Änderungsanträge 9 und 10

Änderung Absatz 3

„¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am **31. 15.** März und im Sommersemester spätestens am **30. 15.** September **mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht.**²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten Prüfungszeiträume. **Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.**“

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur geplanten RPO-Änderung

Die nachfolgenden Änderungsanträge basieren auf den Beschlussvorschlägen „Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor“ (nachfolgend: RPO Bachelor), „Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School“ (nachfolgend: RPO Master) sowie „Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (nachfolgend: RPO Lehramt) zur ZSK-Sitzung am 11.01.2023

Sämtliche Rechtsbezüge im vorliegenden Dokument beziehen sich auf die RPO Master und sind dementsprechend in der RPO Bachelor und der RPO Lehramt sinngemäß anzupassen.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsvorschläge der studentischen ZSK-Mitglieder zur geplanten RPO-Änderung.	1
Änderungsantrag 1 - § 3 Absatz 1 (Konsekutive Module).....	3
Änderungsantrag 2 - § 6 Absatz 1 - 4 (Anwesenheitspflicht)	4
Änderungsantrag 3 - § 7 Absatz 1 (Plagiatserkennungssoftware)	7
Änderungsantrag 4 - § 7 Absatz 5 (Form der Einreichung).....	9
Änderungsantrag 5 - § 7 Absatz 8 (Studienleistungen).....	10
Änderungsantrag 6 - § 8 Absatz 6 (Form der Einreichung Abschluss-Arbeiten)	12
Änderungsantrag 7 - § 11 Absatz 1 (Anmeldefristen)	13
Änderungsantrag 8 - § 11 Absatz 2 (Anmeldefristen)	15
Änderungsantrag 9 - § 11 Absatz 3 (Prüfungszeiträume I)	17
Änderungsantrag 10 - § 11 Absatz 3 S. 2 f. (Prüfungszeit-räume II).....	18
Änderungsantrag 11 - § 13 Absatz 2 und 3 (Zusatz-versuche).....	19
Änderungsantrag 12 - § 14 Absatz 3 (Korrekturziele)	21
Änderungsantrag 13 - § 16 Absatz 3 (Prüfungsunfähigkeit).....	22
Änderungsantrag 14 - § 18 Absatz 1 (Ablehnende Entscheidungen)	24
Änderungsantrag 15 - § 23 Absatz 1 (Zusätzliche Studienleistungen).....	25

Änderungsantrag 1 - § 3 Absatz 1 (Konsekutive Module)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

Änderungsantrag 1:

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein.

⁷Das erfolgreiche Abschließen eines Moduls darf weder Zulassungsvoraussetzung, noch Prüfungsvoraussetzung für andere Module sein, sondern nur empfehlend wirken.

Begründung: Durch die Beschlussvorlage kann sich das Studium beträchtlich verlängern. Dies liegt weder in dem Interesse der Studierenden, noch kann es in dem Interesse der Universität liegen. Insbesondere in Verbindung mit den Änderungen zur Verschiebung, aber auch mit den aktuell geltenden Regelungen der Prüfungs- und Anmeldefristen, ist es - durch länger andauernde Korrekturprozeduren - Studierenden nicht mehr zu garantieren, ihr Semester zuverlässig zu planen. Zudem würde die Leuphana an Attraktivität verlieren, da die Flexibilität und Selbstbestimmung von Studierenden erheblich eingeschränkt würde.

Die geplante Änderung führt zu einer Einschränkung der Freiheit des Studiums und kann insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung nach dem BAföG zu Problemen führen. Die Studierenden könnten dann Probleme haben die erforderlichen Leistungsnachweise nach 4 Semestern zu erreichen und zwar deshalb, weil eine einzelne Prüfung nicht bestanden ist und in der Konsequenz dann Folgeprüfungen gleichfalls verschoben werden. Deshalb sollte eine solche Prüfung mit Aufstiegscharakter nicht eingeführt werden.

Änderungsantrag 2 - § 6 Absatz 1 - 4 (Anwesenheitspflicht)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2). Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 5) werden in Form die kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht.

(2) In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:

- a) in Vorlesungen und
- b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.

(3) Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % der Veranstaltungszeit ohne Angabe von

Gründen zulässig. Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(4) Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Eine danach entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

Änderungsantrag 2 – Variante A:

(1) Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht, in den Modulen voraus. Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche**

Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Begründung: Die Anwesenheit wie nach Beschlussvorschlag (Absatz 2-4) zu regulieren, sehen wir als Rückschritt für unsere progressive, humanistische Universität. Die o.g. vorgeschlagene Anwesenheitspflicht untergräbt die Mündigkeit von Studierenden, schränkt Studierende in ihrem ehrenamtlichen Engagement ein, verstärkt soziale Ungerechtigkeit und berücksichtigt die negativen Auswirkungen auf die (mentale) Gesundheit nicht. Dies steht im direkten Widerspruch zum Selbstverständnis der Leuphana Universität Lüneburg, die "sich als Ort für freien Erkenntnisdrang, Einfallsreichtum, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement" beschreibt (Leuphana Homepage. Universität. Stand 18.11.2022). Zudem hat sich die Campuskultur in diesem Semester, im Vergleich zu vorherigen Semestern, auch ohne Anwesenheitspflicht maßgeblich zum Positiven verändert.

Wir weisen die Aussage, dass nur wenige Module betroffen sein würden, zurück. Nach den Kriterien der Entwurfsfassung könnten von circa 297 Modulen in den einzelnen Majorprogrammen (ohne Lehramt, Leuphana Semester und Komplementärstudium) bis zu 265 Module von der Anwesenheitspflicht betroffen sein.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns für die Beibehaltung der aktuellen Regelungen zur erfolgreichen Teilnahme aus, da sie ein adäquates Mittel ist, um Studierende zu ihrem Studienerfolg zu führen. Wir erachten es als sinnvoll, die Festlegung zur erfolgreichen Teilnahme von der Lehrveranstaltungsebene auf Modulebene zu heben, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die Bologna-Konformität zu garantieren. Zusätzlich erklären wir uns bereit, einen "Code of Conduct" gemeinsam mit Lehrenden auszuarbeiten.

Änderungsantrag 2 – Variante B:

(1) Das Studium setzt **von den Studierenden** die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads **voraus** (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 2). **Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher und die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht in den Modulen voraus.** Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer

solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. Wird derselbe Antrag nach Satz 2 für dasselbe Modul in einem folgenden Semester gestellt, ist dieser ohne Beschlussfassung durch die Studienkommission genehmigt, sofern sich die Anforderungen an das Modul und die erfolgreiche Teilnahme nicht ändern. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Studienkommission ist der jeweilige Antrag nach Satz 2 zu evaluieren und erneut abzustimmen.

Die Absätze 2-4 werden gestrichen. Jegliche Sätze, welche sich auf Absätze 2-4 und somit die Anwesenheitspflicht beziehen werden ebenfalls gestrichen.

Begründung: In der aktuell vorgelegten Entwurfsfassung soll die Anwesenheitspflicht vom Fakultätsrat in der FSA festgeschrieben werden. Dies soll die Willkürlichkeit von Genehmigungen der Studienkommissionen durch die jährlich wechselnde Besetzung der Studierenden, sowie die daraus resultierenden unterschiedlichen Beschlussfassungen desselben Antrags vorbeugen. Wir sehen ein, dass Willkür ein Problem darstellt und wenig konstruktiv wirkt. Um dieser berechtigten Kritik entgegen zu kommen, schlagen wir vor, schon einmal genehmigte und wortgleich gestellte Anträge ohne Beschlussfassung in der zuständigen Studienkommission zu genehmigen.

Die Kritik kann und darf nicht der Grund dafür sein, dass den Studierenden im Genehmigungsverfahren ein Großteil des Mitbestimmungsrechts genommen wird. Dies wäre laut Beschlussvorlage der Fall, da in den Fakultätsräten im Vergleich zu den Studienkommissionen keine Parität von Studierenden und Lehrenden vorherrscht. Zudem würde sich der Verwaltungsaufwand für alle Akteur*innen bei dem Bestehenbleiben der "erfolgreichen Teilnahme" geringer gestalten als bei der Anwesenheitspflicht laut der Entwurfsfassung.

Änderungsantrag 3 - § 7 Absatz 1 (Plagiatserkennungssoftware)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen.²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten.⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

Änderungsantrag 3:

(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind ~~zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in schriftlicher oder elektronischer Form die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht~~, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung ~~sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann~~ die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden, ~~wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen~~.³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten.⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware ~~oder ein bereitgestellter Webdienst~~ zu verwenden.⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

Begründung: Nach § 31 Urheberrechtsgesetz UhrG (Einräumung von Nutzungsrechten) ist die Nutzung einer Plagiatssoftware ohne

Einwilligungserklärung rechtlich nicht möglich. Die Regelung ist problematisch, da es sich bei den schriftlichen Arbeiten von Studierenden in der Regel um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, auf die das Urheberrechtsgesetz Anwendung findet. Vervielfältigungen und Speicherungen urheberrechtlicher geschützter Werke sind grundsätzlich nur nach Maßgabe des Urheberrechts zulässig.

Außerdem gibt es in dem Fall bisher keine Gerichtsurteile in der Bundesrepublik, sodass die Universität sich mit einer Änderung angreifbar für Normkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht macht.

Zusätzlich erfordert die Einführung von Plagiatssoftwares die doppelte Erstellung von schriftlichen Arbeiten auf Seiten der Studierenden, was den Arbeitsaufwand erheblich erhöhen könnte.

Änderungsantrag 4 - § 7 Absatz 5 (Form der Einreichung)

Beschlussvorschlag:

(5)...⁶Die Form der Einreichung (gedruckt oder elektronisch) wird beider Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. §9 bekanntgegeben. ⁷Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

Änderungsantrag 4:

(5)...⁶Die ~~Form der~~ Einreichung ~~(gedruckt oder elektronisch) wird beider Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben erfolgt grundsätzlich elektronisch.~~⁷~~Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.~~

Begründung: Durch die elektronische Einreichung entfällt die finanzielle Belastung durch Druck- und oder Bindekosten für die Studierenden. Außerdem ist die Einreichung für Studierende sowie Lehrpersonen durch die elektronische Option flexibler zu gestalten. Die erheblich reduzierten Papierressourcen entsprechen außerdem dem Nachhaltigkeitskonzept der Universität.

Änderungsantrag 5 - § 7 Absatz 8

(Studienleistungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

Änderungsantrag 5:

8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴~~Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen.~~ ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen. ⁶**Studienleistungen, die als Prüfungsvoraussetzungen gelten sollen, sind in der Studienkommission zu beantragen.** ⁷**Prüfungsvoraussetzende Studienleistungen sind außerdem im Lehr- und Prüfungsangebot gem. § 9 Abs. 3 zu kennzeichnen.**

Begründung: Für Studierende, die durch z.B. aufgrund von Krankheit über kürzeren oder längeren Zeitraum keine Studienleistungen erbringen können, wird die Prüfungszulassung eingeschränkt, was im Extremfall zu der Möglichkeit führt, dass sie ihr Studium nicht mehr in Regelstudienzeit abschließen können.

Auch wird der Workload eines Moduls faktisch erhöht, ohne dass die Arbeit der Studierenden sich in ihren Credit Points widerspiegelt. Schließlich wird durch die verpflichtenden Studienleistungen keine Verringerung des Workloads für die Prüfungsleistungen erwirkt. In der Konsequenz muss bei der Konzeption von Modulen noch stärker darauf geachtet werden, dass der gesamte Workload des Moduls den angegebenen Credit Points auch tatsächlich entspricht.

Änderungsantrag 6 - § 8 Absatz 6 (Form der Einreichung Abschluss-Arbeiten)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(6)¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²Der*die Erstprüfende entscheidet über die Form der Einreichung.

Änderungsantrag 6:

(6)¹Die Einreichung der Master-Arbeit kann elektronisch gem. § 7 Abs. 5 erfolgen. ²~~Der*die Erstprüfende~~ **Die zu prüfende Person** entscheidet **in Absprache mit der prüfenden Person** über die Form der Einreichung.

Begründung: Durch die elektronische Einreichung entfällt die finanzielle Belastung durch Druck- und oder Bindekosten für die Studierenden. Außerdem ist die Einreichung für Studierende sowie Lehrpersonen durch die elektronische Option flexibler zu gestalten, besonders da sich viele Masterstudierende bereits akademisch und geographisch weiter bewegt haben. Die erheblich reduzierten Papierressourcen entsprechen außerdem dem Nachhaltigkeitskonzept der Universität.

Änderungsantrag 7 - § 11 Absatz 1

(Anmeldefristen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

Änderungsantrag 7:

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis **zum zwei Wochen nach** Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende ~~aus Gründen, die sie zu vertreten haben, zweimal nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Veranstaltungen nicht erscheinen und damit ihren Platz aufgeben.~~ ³**Benachrichtigungen erfolgen formlos und ohne Angabe von Gründen.** ⁴In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.

Begründung: Es ist notwendig, dass die Anmeldefrist erst zwei Wochen nach Beginn liegt, da beispielsweise Verfügbarkeiten durch noch nicht festgelegte Tutorientermine nicht gänzlich zu Beginn feststehen. Außerdem finden sehr regelmäßig Seminare in einem zweiwöchigen Rhythmus statt.

Darüber hinaus kann der Arbeitsumfang von Veranstaltungen oft erst nach einigen Besuchen abgeschätzt werden und spielt bei der Anmeldung eine Rolle. Besonders wenn dies eine verbindliche Anmeldung ist, reicht eine MyStudy-Beschreibung des Moduls oft nicht aus. Studierende stehen selber in der Verantwortung abzusehen, inwieweit das Bestehen einer Lehrveranstaltung von ihrer Anwesenheit abhängig ist. Daher soll auch nur Studierenden die Möglichkeit

obliegen, sich von Lehrveranstaltungen abzumelden. Die Möglichkeit für Lehrende Studierende manuell nachzumelden stellt eine gute Möglichkeit dar, dass nicht genutzte Seminarkapazitäten genutzt werden.

Abschließend würde eine verbindliche Anmeldung bereits nach zwei Wochen in Kombination mit einem Ausschluss des Rücktritts wie er in der aktuellen RPO in § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 geregelt ist, ein erhebliches Problem für Studierende darstellen.

Die Mitteilung von Gründen bei Nicht-Erscheinen in einer Lehrveranstaltung greift in die Privatsphäre der Studierenden ein. Hier durch könnte je nach Grund eine Ungleichbehandlung der Studierenden durch die Lehrperson erfolgen, da die Auslegung des Vertreten müssten durch jede Lehrperson individuell erfolgt.

Eine Mitteilung über das reine Nicht-Erscheinen stellt ein Ausgleich zwischen einer verstärkten Verlässlichkeit im Studium und Privatsphäre und den Lebensrealitäten der Studierenden dar.

Änderungsantrag 8 - § 11 Absatz 2

(Anmeldefristen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen endet jeweils 14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

Änderungsantrag 8:

2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen **endet beginnt** jeweils **mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai** ~~14 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit~~. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder **bei Krankheit eines Rücktritts** gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum **ersten** Wiederholungstermin **in der zweiten Klausurphase** erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht **in der zweiten Klausurphase** wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

Begründung: Für Erstsemester-Studierende und internationale Studierende sind die verschiedenen Anmeldungen über das Hochschulinformationssystem sehr undurchsichtig. Daher besteht die Sorge, dass durch eine vorgezogene Anmeldefrist, zugehörige Prüfungsleistungen zu Modulen nicht erkannt und angemeldet werden und dies zu erheblichen Verzögerungen der Studienplanung und erschweren Einhaltung der Regelstudienzeit führt. Die Entscheidung über eine Prüfungsanmeldung fällt oft erst mit dem Besuch einiger Veranstaltungen, um den Arbeitsumfang auch im Zusammenspiel mit anderen Modulen und Prüfungen abschätzen zu können. Besonders bei Blockseminaren können auch Ausfälle von Veranstaltungen beeinflussen, ob Studierende die Prüfung absolvieren möchten. Eine Verschiebung der Anmeldefrist würde daher zu einem wesentlich größeren Aufwand für die Verwaltung führen, da die Zahl von Abmeldungen absehend deutlich steigen wird.

Der Rücktritt von Prüfungen soll auch aus anderen individuellen Gründen möglich sein und nicht nur im Krankheitsfall, da auch anders bedingte Ausfälle während der Vorlesungszeit zu einer nicht ausreichenden Vorbereitung für Prüfungen führen, die erst kurz vor der Prüfung gewichtet werden können.

Es ist zudem unbedingt notwendig, insbesondere mit Blick auf die Studierendenfreiheit und die Selbstbestimmung der Studierenden, dass die zweite Klausurphase erhalten bleibt. Dies dient der Entzerrung der Prüfungsphasen und soll Studierenden eine weniger stressfreie Vorbereitung ermöglichen. Studierende sollten sich selbstbestimmt für Prüfungen in der zweiten Klausurphase anmelden können.

Schließlich handelt es sich bei der Status-Quo-Regelung auch um eine bewährte und historisch gewachsene Praxis, die die Studierenden durch ihr Studium und die Verwaltung in ihren Abläufen als Konstante begleitet.

Änderungsantrag 9 - § 11 Absatz 3

(Prüfungszeiträume I)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen festgelegten Prüfungszeiträume. Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. Und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Änderungsantrag 9:

(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens sieben Wochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am **31.15.** März und im Sommersemester spätestens am **30.15.** September **mit Ausnahme der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht.** ²Hierfür gelten die vom Präsidium und **Dekan*innen *Dekanen** festgelegten Zeiten der Klausurphasen. **Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.** ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Begründung: Die verkürzte Frist zwischen Ende des letzten Abgabetermins und Ende der Anmeldephase zu Prüfungen im nächsten Semester führt zu einem extrem verkürzten Korrekturrahmen für Lehrende. Insbesondere bei konsekutiven Modulen bleibt für Studierende bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Unklarheit darüber, wie eine Belegung weiterführender Module im folgenden Semester möglich sein kann. Für Lehrende entsteht ein enormer Belastungsdruck durch einen verkürzten Korrekturzeitraum, der insbesondere in großen Lehrveranstaltungen zu Problemen führen kann, aber bereits bei kleiner Kursgröße mit komplexem Prüfungsinhalt Schwierigkeiten darstellen kann. Abgesehen davon wird durch eine Verschiebung des allgemeinen Prüfungsbeginns insbesondere der Zweitermin für Klausuren mit der Abgabe von anderen Prüfungsformen überlappend. Dadurch entsteht eine erhöhte Mehrbelastung für Studierende, da, wenn der erste Prüfungsversuch scheitern sollte, neben schriftlichen Abgaben auch der zweite Prüfungstermin zu einem späteren Zeitpunkt anfällt.

Änderungsantrag 10 - § 11 Absatz 3 S. 2 f. (Prüfungszeit-räume II)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ... ²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen festgelegten Prüfungszeiträume. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Änderungsantrag 10:

3) ... ²Es gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Dekanen **vorgeschlagenen und dem Senat festgelegten** Prüfungszeiträume. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

Begründung: *Die Prüfungszeiträume haben erhebliche Auswirkungen auf die Planung von Lehrenden und Studierenden. Es ist daher erforderlich, dass beide Perspektiven bei der Festlegung einfließen, um eine gemeinsame Entscheidungsfindung zu ermöglichen. Hierzu ist die studentische Perspektive unabdingbar.*

Änderungsantrag 11 - § 13 Absatz 2 und 3 (Zusatz-versuche)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

- (1) ¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Zur Information: Absatz 3 ist lediglich im Entwurf zur Bachelor RPO eingefügt, wird aber des Kontextes halber hier abgedruckt! Zu Beachten ist die Formulierung, die im ursprünglichen Entwurf irreführend ist und Master- sowie Bachelor-Studium und Prüfung durcheinander wirft.

Änderungsantrag 11:

- (1) ⁴~~Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.~~ ¹Studierende haben bis zu dreimal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung eines bereits bestandenen Moduls zur Notenverbesserung zu wiederholen, mit Ausnahme der Master-Arbeit. ³Diese Wiederholungsversuche sind mit der Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsamt anzugeben.
- (2) ¹ Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann dreimal zweimal-wiederholt werden. ²Die Master Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.

(3) ¹ Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Masterstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Master-Arbeit. ² Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³ Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Begründung: Durch das Ermöglichen von vier Prüfungsversuchen sowie Wiederholungen von Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung werden erwiesenermaßen psychischer Druck und Stress seitens der Studierenden vermieden. Zudem würde die Regelung die Studienfreiheit und Selbstbestimmung im Sinne einer humanistischen Universität ausdehnen.

Die Studierenden halten es für notwendig, dass für alle drei Rahmenprüfungsordnungen dieselbe Regelung gilt, um eine Gleichbehandlung der Studierenden im Bachelor- und Masterstudium zu gewährleisten.

Änderungsantrag 12 - § 14 Absatz 3 (Korrekturziele)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Änderungsantrag 12:

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind **in der Regel vier Wochen spätestens bis 6 Wochen** nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. **Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss können die Bewertungszeiträume individuell angepasst werden.** ²³Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

Begründung: Der Geschäftsprozess bis zur Veröffentlichung der Noten dauert aktuell meist länger als die vorgesehenen vier Wochen. Diese nicht präzisen Angaben geben weder Studierenden noch Lehrenden einen klaren Rahmen und die erforderliche Planungssicherheit. Fristen für die Bewertung von Prüfungsleistungen sehen auch andere Universitäten vor.

Änderungsantrag 13 - § 16 Absatz 3 (Prüfungsunfähigkeit)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

§ 16 (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 trifftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund trifftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

Änderungsantrag 13:

§16 (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 trifftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage einer ~~ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht~~ eines Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit ~~sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs~~ in einer Modul- oder Abschlussprüfung ist die Hochschule berechtigt auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund trifftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

Begründung: Der Beschlussvorschlag beinhaltet einen unverhältnismäßigen Einblick in die Privatsphäre von Studierenden durch die detaillierte Offenlegung der Gründe für eine Prüfungsunfähigkeit. Nach bisheriger Regelung müssen Studierende ihre Prüfungsunfähigkeit gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft machen, wodurch sie automatisch ihren Lehrenden und anderen Angehörigen der Fakultät, die Einfluss auf Benotung und akademischen Werdegang haben, Aufschluss über gesundheitliche Probleme geben, was eine Diskriminierung von Studierenden aufgrund ihres Gesundheitszustandes bzw. ihres Krankheitsbildes ermöglicht. Das berechtigte Interesse der Studierenden am Schutz ihres Persönlichkeitsrechts muss dadurch sichergestellt werden, dass die Pflicht zur Offenbarung personenbezogener Daten zum Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. (So wie der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung

und Technologie des Landtags in NRW sie am 17.09.2011 ohne Gegenstimmen für NRW beschlossen hat [siehe APr 15/283 S. 2 und 7]).

*Einige Ärzt*innen verweigern zudem die Ausstellung von ärztlichen Attesten, aus denen die Einschränkungen des/der Patient*in hervorgeht, da diese gegen die ärztliche Schweigepflicht verstößen können.*

*Hinzu kommt, dass der aktuelle Fachärzt*innen Mangel den Zugang zu fach- oder amtsärztlichen Zeugnissen stark erschwert und die Vorlage dieser Bescheinigungen somit eine nicht vertretbare Hürde für erkrankte Studierende darstellt.*

Änderungsantrag 14 - § 18 Absatz 1 (Ablehnende Entscheidungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Änderungsantrag 14:

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch **oder angekündigt und müssen** schriftlich erlassen werden. **Diese** sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung **gem. § 58 Abs. 1 VwGO** zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Begründung: Belastende Verwaltungsakte und ablehnende Entscheidungen haben eine hervorgehobene Bedeutung und sind differenziert von der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen zu behandeln. Um diese besondere Bedeutung gerecht zu werden und um diese hervorzuheben, ist ein schriftliches Erlassen erforderlich.

Die Konkretisierung der Rechtsbehelfsbelehrung verstärkt die Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 15 - § 23 Absatz 1 (Zusätzliche Studienleistungen)

Beschlussvorschlag ZSK Graduate School:

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. ⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

Änderungsantrag 15:

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. ⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

Begründung: *In den Kapazitätsberechnungen werden Zusatzleistungen nicht berücksichtigt. Nach dem humanistischen Leitgedanken unserer Universität soll der Mensch die Freiheit besitzen, seinen Charakter selbst zu bilden. Mit der Beschränkung von zusätzlichen Leistungen werden die Studierenden in ihrem Wirken eingeschränkt. Durch das spezielle Studienmodell der Leuphana kann es*

notwendig sein, dass für die Masteranschlussfähigkeit Zusatzleistungen erbracht werden müssen. Aus unserer Perspektive und den zuvor genannten Argumenten, ist es nicht notwendig das Erwerben von Zusatzleistungen zu reglementieren.